

sich nicht unterstehen, hier und da eines mit Frucht zu besamen und gedachter gemeinen Weide damit Abbruch zu tun...¹⁴⁵.

Zu den periodischen Weideflächen zählten nicht zuletzt auch die Wiesen. In der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts wurden sie bis in den April, ja sogar in den Mai hinein, beweidet, dann geschlossen, um nach der Heuernte dem Vieh wieder zur Verfügung zu stehen. In der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts sperrte man die Wiesen generell zum 1. April¹⁴⁶ und öffnete sie erst wieder, nachdem der zweite Schnitt eingebracht war¹⁴⁷. Mit Ausnahme der Schweine konnte man alle anderen Tiere des Bauern in der Wiese antreffen auf der Suche nach dem Langhalm, der meist von den größeren Tieren bereits abgeweidet oder zertreten war.

Nach der Ernte trieb man das Vieh in die Stoppelfelder¹⁴⁸. Dort weidete das Zugvieh während des ganzen offenen Zeitraumes, die Schweine jedoch nur im Sommer¹⁴⁹ und in Ausnahmefällen bei Trockenheit auch im Winter¹⁵⁰. Die Schafe bestrichen ebenfalls Brach- und Stoppelfelder¹⁵¹.

In den Wäldern sammelte man das Laub, um es als Streu in den Ställen und in Notzeiten als Futter zu verwenden¹⁵².

145 LA SB, Best. 22 Nr. 3755, Bl. 5: VO v. 2. 11. 1763; abgdr. bei J. M. Sittel, a.a.O., S. 393 f. und H. Weyand, a.a.O., S. 29.

146 Im Warndt und in der Herrschaft Ottweiler vom 15. April an.

147 LHA KO Best. 701 Nr. 458-7, Bl. 49 f. und 56 f.: DO Fechingen § 13, Abs. 10 und § 19; LA SB, Best. 22 Nr. 4426, S. 173: VO v. 4. 7. 1757; F. Rollé, a.a.O., S. 15.

148 Auch in der Saarbrücker Verwaltung duldete man den ungenauen Begriff *Brache*, wie die Quellen zeigen. Nur in der Gerechtsamen von Schwalbach wird ausdrücklich erwähnt, daß die Schweine *auf den Stoppelfeldern weiden* dürfen. In der Regel weidete das Vieh *auf den unbeblühten Feldern* des Bannes, was bedeuten kann, daß die Felder im eigentlichen Sinn brach lagen; das Feld ruhte also, es keimten einige Kräuter und Gräser, oder aber, daß es sich um Stoppelfelder handelte.

149 Z. B. im ganzen Warndt.

150 Z. B. in Fechingen.

151 Gerechtsame der Bannbücher des Köllertales.

152 LA SB, Best. 22 Nr. 4610, S. 32: Forstordnung § LXXI.